



## Rektorat der Universität zu Köln

4. Januar 2022

### Was gilt wann? – geltende Coronaregelungen im Überblick

Stand 4.1.2022

#### Übersicht:

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen
2. Berufsausübung
3. Bibliotheken
4. Weiterer Hochschulbetrieb
5. Tests
6. Links zu Rechtsvorschriften

#### 1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
In <b>Innenräumen</b> , in denen mehrere Personen zusammentreffen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht <b>Maskenpflicht</b> (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO] Das gilt auch für <b>Lehrveranstaltungen</b> .	

<p><b>In Prüfungsveranstaltungen (mündl./schr.)</b> gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand (1,5m) eingehalten wird oder die Plätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.</p>	<p><b>Zusätzlich</b> gilt in Prüfungen die <b>Maskenpflicht</b> (medizinische Maske). <b>Anm.:</b> So kann die Kapazität in Hörsälen erhöht werden.</p>
<p><b>Weitere Ausnahmen</b> von der <b>Maskenpflicht:</b> [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüflinge in mündlichen Prüfungen, wenn der Mindestabstand (1,5m) sicher eingehalten wird [Nr. 6]</li> <li>• zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [Nr. 9]</li> <li>• wenige Sekunden dauernde Abnahme [Nr. 10]</li> <li>• bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11]</li> <li>• Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 16]</li> </ul>	<p>Soweit zusätzlich Maskenpflicht durch die UzK geregelt ist, gelten auch die Ausnahmen der CoronaSchVO NRW.</p>
<p>Bis auf Weiteres grundsätzliche <b>3G-Pflicht</b> in Lehrveranstaltungen und Prüfungen (einschl. Lehrende/Prüfende) [§ 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p><b>3G-Kontrolle:</b> Durch Zugangskonzept mit mindestens stichprobenartigen Überprüfungen (möglichst mit CovPassCheckApp) eine möglichst umfassende Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmenden sicherstellen. Soweit 3G-Pflicht besteht, ist der 3G-Status immer zu kontrollieren, die Identität muss nur stichprobenweise kontrolliert werden. [§ 4 Abs. 6 und 9 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Die UzK wird zunächst mit der geplanten Vollkontrolle starten.</p>
<p>Für <b>Arbeitsmittel</b>, die von mehreren Personen genutzt werden, muss ausreichende <b>Reinigung</b> gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 1 Buchst. b und c CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Lehr- und Prüfungsräume werden regelmäßig zentral gereinigt. Den Teilnehmenden stehen in jedem Raum Reinigungstücher bereit, mit denen sie ihren eigenen Arbeitsbereich bei Bedarf selbst reinigen können.</p>
<p>In den Räumen muss <b>ausreichende Lüftung</b> gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden nur in zertifizierten Räumen statt. Die Räume dürfen mit 3G und Maske zu 60% belegt werden.</p> <p>Können zertifizierte Räume nur über die Fenster belüftet werden, müssen die</p>

	Lehrenden in ihren Veranstaltungen die Lüftung gewährleisten.
<p><b>Exkursionen:</b> Hierfür gibt es keine Sonderregeln. Es sind die einschlägigen Coronaregeln der bereisten (Bundes-)Länder zu beachten. Aber:</p> <p><b>Regelungen für touristische Busreisen:</b> Es besteht Maskenpflicht. [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW] Es gilt 2G. [§ 4 Abs. 2 Nr. 15 CoronaSchVO NRW] Bei Auslandsexkursionen kann bei Rückkehr Quarantäne bestehen. [§ 4 CoronaEinreiseV]</p>	
<p><b>Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing):</b> Rückverfolgbarkeit ist nicht mehr in der CoronaSchVO vorgesehen. Die Kommunen können bei Bedarf Rückverfolgbarkeit anordnen. [§ 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p><b>Anm.:</b> Die in einem Raum belegbaren Plätze werden mit QR-Codes markiert. Sollte die Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing) wieder gesetzlich vorgeschrieben werden, wird dies über die QR-Codes realisiert werden. Ansonsten haben die QR-Codes keine Funktion.</p>
<p><b>Gefährdungsbeurteilung (GBU):</b> Wie schon immer müssen die Lehrenden für Lehrveranstaltungen GBUs erstellen. Während Corona ist zudem eine ergänzende GBU mit den besonderen Belangen von Corona zu erstellen. Für gleichartige Tätigkeiten mit gleichartigen Gefährdungen kann eine GBU erstellt werden. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV]</p>	<p>Für die Lehr- und Prüfungsräume sollen die Fakultäten/Fächer zentral die GBUs erstellen. Die Lehrenden, die die Räume in der üblichen Weise für Vorlesungen/Seminare nutzen und die Lüftungsregeln beachten, sind damit von der GBU-Pflicht entlastet. Atypische Nutzung erfordert eine eigene GBU; Stabsstelle 02.2 berät.</p>
	<p>Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein <b>Hausverbot</b>.</p>
	<p>Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der <b>Medizinischen Fakultät</b> gelten wegen der besonderen Nähe zur Krankenversorgung die Regeln der Medizinischen Fakultät bzw. der Uniklinik Köln.</p>

## 2. Berufsausübung

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
<p>Den Beschäftigten ist im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten <b>Homeoffice</b> anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Das gilt <b>bis 19.3.2022</b> [§ 28b Abs. 4 IfSG]</p>	
<p>Bei Präsenzarbeit besteht <b>3G-Pflicht</b> einschließlich Nachweis- und Kontrollpflicht. [§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG]</p>	
<p>Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um <b>betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren</b>. [§ 3 Corona-ArbSchV]</p>	
<p>Die <b>gleichzeitige Nutzung von Räumen</b> durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. [§ 3 Corona-ArbSchV]</p>	
<p><b>Berufsausübung in Innenräumen mit Publikumsverkehr</b> (einschl. Studierende): Beim Zusammentreffen von Personen besteht <b>Maskenpflicht</b> (med. Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <p>Ergibt die GBU, dass auch in Innenräumen ohne Publikumsverkehr Maske zu tragen ist, muss die Maske vom Arbeitgeber bereitgestellt und von den Beschäftigten getragen werden. [§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV]</p> <p><b>Ausnahmen von der Maskenpflicht:</b> [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte (nicht Nutzende!) in Kunden-/Besucherbereichen (z.B. <b>Beratungsstellen, Medienausgaben</b>) dürfen die Maske ablegen, wenn die Maske durch eine gleich wirksame Schutzmaßnahme ersetzt wird (z.B. Abtrennung)</li> </ul>	<p><b>Berufsausübung in Innenräumen ohne Publikumsverkehr (einschl. Flure):</b> Das Tragen einer med. Maske wird empfohlen.</p> <p>Soweit zusätzlich Maskenpflicht durch die UzK geregelt ist, gelten auch die Ausnahmen der CoronaSchVO NRW.</p>

<p>[§ 3 Abs. 2 Nr. 14 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [Nr. 9]</li> <li>• wenige Sekunden dauernde Abnahme [Nr. 10]</li> <li>• bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11]</li> <li>• Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 16]</li> </ul>	
<p><b>Berufliche Veranstaltungen:</b></p> <p><b>Das sind z.B.</b> Besprechungen, Gremiensitzungen, akademische Feiern, eigene Tagungen (auch in externen Räumen). <b>Das sind nicht</b> zufällige Begegnungen oder die gleichzeitige Nutzung studentischer Arbeitsplätze in Bibliotheken. [§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO NRW]</p> <p>In <b>Innenräumen</b>, in denen mehrere Personen zusammentreffen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht <b>Maskenpflicht</b> (medizinische Maske) mit den obigen Ausnahmen. Das umfasst berufliche Veranstaltungen mit Externen. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Umkehrschluss: In beruflichen Veranstaltungen ohne Externe gilt keine Maskenpflicht.</p> <p>Es besteht <b>3G-Pflicht</b> einschließlich Nachweis- und Kontrollpflicht. [§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG]</p>	<p>Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt eine eigene HygSchRL.</p> <p>Die Regelungen gelten auch für Nichtbeschäftigte, die an Besprechungen/Gremien mit dienstlichem Charakter (z.B. Senat, Berufungskommissionen etc, nicht aber z.B studentische Gremien) teilnehmen. <b>Anm:</b> Studentische Gremien und Veranstaltungen fallen unter den weiteren Hochschulbetrieb. Im Ergebnis gilt für sie nur die linke Spalte.</p> <p>In allen (auch rein internen) beruflichen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht (med. Maske). Die Veranstaltungsleitung darf von der Maskenpflicht am Sitzplatz <b>nur absehen</b>, wenn <b>maximal 15 Personen</b> an der Veranstaltung teilnehmen.</p>
<p><b>Arbeitsmittel</b>, die von mehreren Personen genutzt werden, müssen <b>gereinigt</b> werden können. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 1 Buchst. b und c CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Reinigungsmittel werden zentral bereitgestellt. Die Reinigung obliegt den Beschäftigten selbst.</p>
<p>In den Räumen muss <b>ausreichende Lüftung</b> gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Können Arbeitsräume nur über die Fenster belüftet werden, müssen die Nutzenden die Lüftung gewährleisten.</p>

<p><b>Gefährdungsbeurteilung (GBU):</b> Wie schon immer müssen die Führungskräfte für berufliche Tätigkeiten in ihrem Bereich GBUs erstellen. Während Corona ist eine ergänzende GBU mit den Belangen von Corona zu erstellen. Für gleichartige Tätigkeiten mit gleichartigen Gefährdungen kann eine GBU erstellt werden. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV]</p>	<p>Hierfür sollte AGUM genutzt werden. Stabsstelle 02.2 berät.</p>
<p><b>Dienstreisen</b> sind auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV]</p> <p>Bei Auslandsdienstreisen kann bei Rückkehr Quarantäne bestehen. [§ 4 CoronaEinreiseV]</p>	<p><b>Dienstreisen</b> ins In- und Ausland genehmigt die Führungskraft. Bei Reisen in Hochinzidenzgebiete oder Virusvariantengebiete muss die Notwendigkeit dargelegt werden; die Entscheidung wird vom Dienstvorgesetzten (Rektor bzw. Kanzler) getroffen.</p>
<p><b>Dienstfahrzeuge:</b> Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken. [Nr. 3 Abs. 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]</p> <p>Beim Zusammentreffen von Personen in Dienstfahrzeugen besteht <b>Maskenpflicht</b> (med. Maske).</p>	
<p><b>Regelungen für touristische Busreisen:</b> Es besteht Maskenpflicht und 2G-Pflicht.</p>	
	<p>Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein <b>Hausverbot</b>.</p> <p>Behördlich angeordnete Quarantäne muss der Führungskraft und der Personalverwaltung mitgeteilt werden.</p>
	<p>Beschäftigte mit Berührung zur <b>Medizinischen Fakultät bzw. Uniklinik</b> gelten wegen der besonderen Nähe zur Krankenversorgung Sonderregeln.</p>

### 3. Bibliotheken

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
<p>In <b>Innenräumen</b>, in denen mehrere Personen zusammentreffen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht <b>Maskenpflicht</b> (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Sonderregelungen für Bibliotheken sind entfallen.</p>	
<p><b>Ausnahmen von der Maskenpflicht:</b> [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenige Sekunden dauernde Abnahme [Nr. 10]</li> <li>• bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11]</li> <li>• Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 16]</li> <li>• Beschäftigte (nicht Nutzende!) in Kunden-/Besucherbereichen (z.B. <b>Beratungsstellen, Medienausgaben</b>) dürfen die Maske ablegen, wenn die Maske durch eine gleich wirksame Schutzmaßnahme ersetzt wird (z.B. Abtrennung) [Nr. 14]</li> </ul>	
<p>Es besteht <b>3G-Pflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der <b>Nutzung von Hochschulbibliotheken</b> [§ 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</li> <li>• einschließlich der kontaktlosen Ausleihe und Rückgabe von Medien in Bibliotheken [§ 4 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW]</li> </ul>	
<p>In den Räumen muss <b>ausreichende Lüftung</b> gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Die Belegkapazität wird von den Bibliotheken gemeinsam mit D5 entsprechend der örtlichen Lüftungsmöglichkeiten, 3G und Maske festgelegt.</p>

	Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein <b>Hausverbot.</b>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



#### 4. Weiterer Hochschulbetrieb

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
	Der <b>weitere Hochschulbetrieb</b> (also alles außer Lehre, Prüfung, Berufsausübung und Bibliotheken) richtet sich nach den <b>gesetzlichen Vorschriften</b> . Das betrifft in erster Linie die studentischen Gremien und Veranstaltungen sowie Hochschulsport, -musik und -theater. <b>Abstand und Maske sind hier empfohlen.</b>
<b>Einzelheiten zu diesen Bereichen:</b> Siehe CoronaSchVO NRW. Ggf. Nachfrage beim Info-Büro.	
In <b>Innenräumen</b> , in denen mehrere Personen zusammentreffen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht <b>Maskenpflicht</b> (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]	Auch in Fluren und anderen Räumen ohne Publikumsverkehr ist Maske empfohlen.

## 5. Tests

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
Für den 3G-Nachweis sind Negativtests gemäß CoronaTestQuarantäneV zugelassen [§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO NRW]	
In Betracht kommen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Antigen-Schnelltests von einer zugelassenen Teststelle (z.B. Bürgertestzentrum, Arztpraxis, Testlabor)</li><li>• PCR-Tests von einem zugelassenen Testlabor.</li></ul> Die Bescheinigung von Teststellen in NRW erfolgt auf einem Formular des Landes oder mit einem digitalen Zertifikat (mit QR-Code). [§ 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW]	
Die Schnelltests dürfen in der Regel höchstens 24 Stunden alt sein, PCR-tests höchstens 48 Stunden. [§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO NRW]	
Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zwei Tests pro Woche anbieten. Die Angebotspflicht entfällt, wenn durch andere geeignete Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz besteht. [§ 4 Corona-ArbSchV]	
Antigen-Schnelltests sind in den Testzentren im Rahmen der Verfügbarkeit für jedermann kostenlos. [§ 4a TestV]	

## 6. Links zu Rechtsvorschriften

### CoronaSchVO NRW:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2126&bes\\_id=47274&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=corona#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2126&bes_id=47274&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=corona#det0)

### Anlage zur CoronaSchVO NRW:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210929\\_anlage\\_coronaschvo\\_ab\\_01.10.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen\\_0.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210929_anlage_coronaschvo_ab_01.10.2021_lesefassung_mit_markierungen_0.pdf)

### CoronaTestQuarantäneVO NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2126&bes\\_id=47158&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=corona#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2126&bes_id=47158&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=corona#det0)

### Corona-ArbSchV (Bund)

[https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv\\_2021-07/BJNR617900021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html)

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

### CoronaEinreiseV (Bund)

[https://www.gesetze-im-internet.de/coronaeinreisev\\_2021-09/BJNR627200021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronaeinreisev_2021-09/BJNR627200021.html)

### CoronaTestV (Bund)

[https://www.gesetze-im-internet.de/coronaestv\\_2021-10/](https://www.gesetze-im-internet.de/coronaestv_2021-10/)